
Vorstoss-Nr: 176-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 06.06.2011
Eingereicht von: Näf-Piera (Muri, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011
Datum Beantwortung: 17.08.2011
RRB-Nr: 1379/2011
Direktion: JGK

Gelten beim Plakatieren die Gesetze für alle?

Laut Artikel 99 der eidgenössischen Signalisationsverordnung bedarf das Anbringen von Strassenreklamen ausserorts einer Bewilligung. Innerorts kann das kantonale Recht Ausnahmen vorsehen. Das entsprechende kantonalbernerische Dekret über das Baubewilligungsverfahren legt in Art. 6a fest, dass innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung keiner Bewilligung bedürfen. Dabei haben Strassenreklamen folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten: parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter, in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter (Strassenverordnung Art. 58).

Bei den Grossratswahlen 2010 und den Ständeratsersatzwahlen Anfang 2011 wurde massiv gegen diese Regelungen verstossen. Im ganzen Kanton und beispielsweise im Simmen- und Kandertal wurden auch ausserorts Plakate an Scheunen angebracht und Plakatständer auf Feldern entlang der Hauptstrassen aufgestellt. Einzelne Plakate waren auch Monate nach den Wahlen noch vorhanden oder die Abstände zur Fahrbahn entsprachen nicht dem Gesetz.

Zu dieser offensichtlichen Missachtung des Rechts stellen sich folgende Fragen:

1. Gelten die Vorschriften bezüglich Strassenreklamen für alle Parteien und für alle Regionen des Kantons?
2. Wurden bei den Grossratswahlen 2010 und den Ständeratsersatzwahlen 2011 für die ausserorts platzierten Plakate Bewilligungen eingeholt? Wie viele entsprechende Verfahren sind den zuständigen Behörden bekannt?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in einigen Gebieten kaum gegen unerlaubtes Plakatieren vorgegangen wurde?
4. Mit welchen Massnahmen wird der Regierungsrat bei den kommenden nationalen Wahlen im Herbst 2011 für die Durchsetzung des Gesetzes sorgen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für das Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind im Kanton Bern klar geregelt. Nach Art. 6a Abs. 1 Bst. i des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1) dürfen Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen innerorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung bewilligungsfrei angebracht werden. Vorbehalten bleiben allerdings die Ausnahmen in Art. 7 BewD. Danach ist eine Reklame insbesondere dann baubewilligungspflichtig, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegt und geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen (Art. 7 Abs. 1 BewD). Sie benötigt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; BSG 700) und kann deshalb nur bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Das ist in aller Regel nicht der Fall.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1:

Die rechtlichen Vorschriften bezüglich Strassenreklamen gelten im Kanton Bern für alle Parteien und für alle Regionen im gleichen Mass.

Frage 2:

Die rechtlichen Vorschriften für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten sind von den Gemeinden im baupolizeilichen Verfahren durchzusetzen. Dem Regierungsrat fehlt daher der Überblick. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde nur bei einem Gesuch für eine Reklame ausserhalb der Bauzone beigezogen. Diese konnte nicht bewilligt werden.

Frage 3:

Da der Vollzug den Gemeinden obliegt, sind dem Regierungsrat die Gründe nicht bekannt.

Frage 4:

Im Hinblick auf die kommenden nationalen Wahlen im Herbst 2011 werden die Regierungsstatthalter den politischen Parteien und Gemeinden ein Informationsschreiben zur Problematik der unrechtmässigen Plakatierung zukommen lassen. In diesem Informationsschreiben soll darauf hingewiesen werden, dass

- a) die Plakatierung ausserorts grundsätzlich nicht gestattet ist und Fehlbare mit einer Anzeige rechnen müssen;
- b) es Sache der Gemeinden ist, für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen, indem die nötigen Kontrollen durchgeführt und gegebenenfalls die nötigen baupolizeilichen Wiederherstellungsmassnahmen eingeleitet werden;
- c) den Gemeinden empfohlen wird, mit den politischen Parteien Kontakt aufzunehmen und sie auf Standorte hinzuweisen, bei welchen die Plakatierung rechtlich zulässig ist.

Der Regierungsrat wird zudem die bestehende Weisung über Reklamen in der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden) mit einem Hinweis ergänzen, wonach Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 24 RPG und damit Baubewilligungen für zeitlich befristete Wahlplakate ausserorts wegen der fehlenden Standortgebundenheit in aller Regel nicht erteilt werden können.

An den Grossen Rat